

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 134

Artikel: Statuten der Unterstützungskasse für schweizerische bildene Künstler
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu grossem Dank wäre ich Ihnen verpflichtet, wenn Sie meinen Antrag noch der diesjährigen Generalversammlung vorlegen möchten.

Sehr bitten möchte ich Sie noch, von der Kandidatur des Herrn Rudolf Robert, Bildhauer, Notiz nehmen zu wollen. Rudolf hat 1908 im Salon in Basel ausgestellt.

Mit kollegialem Gruss

Augusto GIACOMETTI,
Maler, Sektion Tessin.



Statuten der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Name und Sitz.

ART. 1. — Auf Anregung des schweiz. Kunstvereins wird unter dem Namen *Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler* mit Sitz in ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des Z. G. B., gegründet. Er steht unter der Obhut des schweiz. Kunstvereins.

Zweck.

ART. 2. — Der Verein verfolgt den Zweck, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen.

Mitgliedschaft.

ART. 3. — Dem Vereine kann als Mitglied jede schweizerische Körperschaft oder Anstalt beitreten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzt und einen jährlichen Beitrag leistet.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsvermögen.

ART. 4. — Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
2. durch Zuweisung von 2% des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen;
 - a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
 - b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen Körperschaften und Anstalten;
 - c) bei Ankäufen und Bestellungen der Kunstvereine;
 - d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen;
3. durch Zuweisung von 10% des Betrages, der einem Vereinsmitgliede oder seinen Sektionen bei Ausstellungsverkäufen von Werken der einem Vereinsmitgliede angehörenden Künstler als Provision zufällt;
4. durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder anderen Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Sofern diese Zuwendungen an keine besonderen Auflagen geknüpft sind, werden sie so lange zur Anlage und Aeuferung

eines Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von 100,000 Fr. erreicht haben wird.

Unterstützung.

ART. 5. — Der Verein gewährt den Künstlern, die einer bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaft als Mitglieder angehören, bei unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung. Die Unterstützung wird auch den notleidenden Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Das Unterstützungsgesuch ist, unter offener Darlegung der Verhältnisse, dem Vorstände der Unterstützungskasse schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfang Unterstützung gewährt wird, entscheidet auf Grund eines vom leitenden Organe der zuständigen Körperschaft erstatteten Berichtes oder auf Grund eigener Erhebungen, endgültig der Vorstand der Unterstützungskasse.

Liegen die Verhältnisse so, dass sofortige Unterstützung als geboten erscheint, so kann der Vorsitzende des Vorstandes der Unterstützungskasse von sich aus Unterstützungen im Gesamtbetrage bis zu 1000 Fr. bewilligen.

Derartige Unterstützungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen und protokollarisch zu vermerken.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge der Unterstützungskasse zurückerstattet.

Die Unterstützung soll in der Regel nur solchen Künstlern gewährt werden, die sich über die Befähigung durch stattgehabte Aufnahme in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder eine gleichwertige internationale Ausstellung oder den Turnus des schweizerischen Kunstvereins ausweisen können.

Ueber die Unterstützungsgesuche und Informationen, sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion beobachtet.

Vereinsorgane.

ART. 6. — Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand.

Generalversammlung. Organisation.

ART. 7. — Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die Delegierten der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften und Anstalten. Jede Körperschaft oder Anstalt bezeichnet zwei Delegierte. Die Mitglieder der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften können den Verhandlungen der Generalversammlung mit beratender Stimme folgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Zirkulare einberufen und von ihm geleitet.

Sie fasst, sofern sie nichts anderes beschliesst, alle ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Im übrigen gelten für die Generalversammlung die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 64, 66, 67 und 68).

Befugnisse.

ART. 8. — Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Abnahme des vom Vorstände erstatteten Berichtes über Stand und Tätigkeit der Unterstützungskasse;
2. die Genehmigung der Rechnungen;

3. die Entscheidung über alle, die Unterstützungskasse und ihre Tätigkeit betreffenden Anträge des Vorstandes und der Delegierten;
4. die Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes;
5. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Vorstand. Organisation.

ART. 9. — Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung der Unterstützungskasse gewählt werden. Der schweizerische Kunstverein bezeichnet zwei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz im Vorstände führt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

Er muss überdies auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Funktionen ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen sind ihnen zu vergüten.

Befugnisse.

ART. 10. — Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorsitzende führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Verein die verbindliche Unterschrift.

Der Vorstand überträgt die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Bankinstitut.

Protokolle.

ART. 11. — Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind substantielle Protokolle zu führen.

Auflösung des Vereins.

ART. 12. — Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen bei der schweizerischen Nationalbank auf so lange zu hinterlegen, bis eine neue Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen, die der Verein verfolgte, geschaffen wird.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist und in welchem Umfange das hinterlegte Vereinsvermögen der neuen Institution zur Verfügung zu stellen ist.

Beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung, abgehalten den
in



Plakat-Wettbewerb

für unsere November-Ausstellung in Zürich.

Der Zentralvorstand eröffnet unter unsern Activmitgliedern und Kandidaten einen Wettbewerb zur Erlangung eines Plakates für unsere Herbstausstellung in Zürich:

Grösse: Höhe 1 m, Breite 70 cm.

Farben: 3 Töne.

Text: Kunsthaus Zürich. — V. Ausstellung der Ges. Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten vom 2. bis 30. November 1913.

Preise: Fr. 600 — werden unter den besten Entwürfen verteilt.

Jury: Der Zentralvorstand amtet als Jury.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kennwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versie-

gelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kennwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen:

Plakattwettbewerb Zürich, Nov. 1913.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 1. Juli 1913 an die Redaktion der Schweizerkunst, Evole 33, Neuchâtel, einzusenden.



Sitzung des Z. V. vom 26. Mai 1913 in Olten.

H. Rötliblberger, V.-Präs., eröffnet die Sitzung um 2 Uhr und spricht von der Trauerkunde des plötzlichen Hinschiedes unseres Freundes Rodo von Niederhäusern. Die Tagesordnung unserer Versammlungen wird besprochen. H. Righini referiert über die Jahresrechnung und den günstigen Bericht der Revisoren die jedoch ihr Bedauern ausprechen über die Nachlässigkeit einiger Sektionen deren Jahresbeiträge nicht zur richtigen Zeit einlaufen und dadurch die Arbeit der Zentralkasse beträchtlich erschweren. H. Rötliblberger verdankt das schöne Resultat welches unser Quästor erzielt hat und das Gewiss auch bei unserer Jahresversammlung einen guten Anklang finden wird. Das Budget für das kommende Geschäftsjahr wird aufgestellt. Die Statuten der Unterstützungskasse sind nunmehr erschienen. H. Rötliblberger referiert über die Gründung einer neuen Gesellschaft von Kunstgewerblern. Der Z. V. beschliesst der Generalversammlung einen Entwurf zu unterbreiten bezw. Gründung von Interessengruppen in unserer Gesellschaft. H. Delachaux glaubt dass dies gleich wie bei der schweiz. Naturforschenden Gesellschaft zu erziehen wäre. Diese Gesellschaft hat nämlich zwei Sorten von Sektionen, die einen sind lokale wie die Unserigen, die andern sind Interessengruppen wie die Zoologische und die Botanische Gesellschaft u. a. m. Es wäre dieser Zusammenhang sowohl für uns wie für die andere Gesellschaft von Nutzen.

Wir müssen auch die Gründung einer Zentralstelle für Autor- und Verlagsrecht ins Auge fassen. Das Reglement der Sektion Lausanne wird auf eine folgende Sitzung verschoben. Nach Erledigung verschiedener Geschäfte wird die Sitzung um 6 ¼ Uhr geschlossen.

Der Sekretär: Th. D.



Mitteilungen der Sektionen.



Brief der Sektion Lausanne.

Lausanne, den 11. Mai 1913.

Geehrter Herr!

In seiner letzten Sitzung hat die Sektion Lausanne folgende Beschlüsse gefasst und richtet an Sie die Bitte sie dem Zentralvorstand vorzubringen und in der Schweizerkunst zu veröffentlichen.

1° Die Sektion Lausanne der Ges. S. M. u. B. macht den Vorschlag der in der Generalversammlung besprochen sein möge, dass der Art. 20. der Statuten so zu erweitern sei, dass alle Spesen die den Mitgliedern des Z. V. als solche erwachsen, vergütet werden sollen, d. h. *Reisespesen und Unterhalt.*

2° Haben wir beschlossen eine Ausstellung unserer Sektion im Gebäude Arlaud vom 25. September bis 15. October 1913 zu veranstalten. Zu unserm Bedauern mussten wir davon Abstand nehmen Einladungen zu erlassen, des spärlichen Raumes wegen der uns zur Verfügung steht. Ausser diesen kleinen Lokali-